



Abb. 7: nachgewiesene Horststandorte Rotmilan (LPV 2020A)

### 2.2.1 Abgrenzung der lokalen Population des Rotmilans

Insgesamt kann der Bestand des Rotmilans anhand der verschiedenen lokalen Abstufungen und Quellen als stabil und günstig bezeichnet werden. Insbesondere in der Region des Plangebietes ist die Art flächendeckend und schwerpunktmäßig verbreitet.

Die Abgrenzung der lokalen Population erfolgt gem. BfN (2020A) „artspezifisch und unter Berücksichtigung der Gegebenheiten des Einzelfalls und unter Einbindung eines Experten (...). Sie stellen nicht zwingend eine vollständige Fortpflanzungsgemeinschaft dar, sondern ein räumlich abgrenzbares Vorkommen, in Einzelfällen auch kleinere definierte Fortpflanzungseinheiten einer Art. Ausgehend von den räumlichen Verteilungsmustern und den artspezifischen Kriterien wie z.B. Raumanspruch, Mobilitätsverhalten, Sozialstruktur, Organisation der Fortpflanzung etc. sind unterschiedliche Fallgruppen von lokalen Populationen zu betrachten.“

Dabei kann aufgrund der nachgewiesenen flächenhaften Verbreitung des Rotmilans die Einordnung unter den Punkt 2a) „Arten mit flächiger Verbreitung im Bezugsraum“ erfolgen. D.h. bei diesen Arten kann eine Abgrenzung der lokalen Population „meist nur pragmatisch erfolgen und z.B. auf den Bereich einer naturräumlichen Landschaftseinheit bezogen werden. Hierfür dürften sich in der Regel die von MEYNEN & SCHMITHÜSEN (1953-1963) definierten naturräumlichen Untereinheiten oder aber bei Arten mit größerer Mobilität die dreistelligen Haupteinheiten anbieten. Wo eine naturräumliche Abgrenzung fachlich nicht sinnvoll oder möglich ist, können unter pragmatischen Gesichtspunkten ggf. auch planerische Grenzen (bspw. Schutzgebietsgrenzen) zu Grunde gelegt werden (BfN 2020A).“

Nach diesen Ausführungen ist die pragmatische Abgrenzung der lokalen Population des Rotmilans wie folgt möglich:

- nach Bundesland, hier Sachsen (zuletzt 1.000-1.400 BP)
- oder nach Einheit Elbe-Mulde-Tiefland (385 BP)
- oder nach Projektgebiet BfN Nordwestsachsen (52-56 BP)

Da mit dem BfN-Projekt und den zugehörigen Daten des LPV (2020A) hinreichende Datenerfassungen vorliegen, wird im Folgenden als lokale Population die Population des Rotmilans vorgeschlagen, welche sich innerhalb des Kontrollgebietes Nordwestsachsen befindet. Die Größe der anzunehmenden lokalen Population beträgt somit bis zu 56 BP.

### 2.2.2 Erhaltungszustand der lokalen Population des Rotmilans

Entsprechend den Ausführungen des BfN (2020A) muss die Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population analog zur Bewertung des Erhaltungszustandes der Art erfolgen (u.a. Populationsgröße, Populationsdynamik, Lebensraumqualität). Relevante Kriterien der Bewertung sind dabei

- der Zustand der Population (Größe des Bestandes, Populationsstruktur),
- die Habitatqualität, d.h. Ausprägung der artspezifischen Lebensräume (quantitativ und qualitativ),
- die aktuell wirksamen Beeinträchtigungen.

Der Zustand der Population wurde bereits im Kap. 2.2 ausführlich für unterschiedliche Regionen erläutert und kann lokal als günstig mit deutlicher Zunahme in den letzten Jahren angesehen werden.

Die Habitatqualität im und um das Plangebiet ist weiträumig als sehr gut für den Rotmilan einzuschätzen. Entsprechend seiner Ansprüche an das Brut- und Nahrungsrevier (vgl. Kap. 2.1) finden sich im Plangebiet selbst als auch in einem Umkreis von bis zu 5 km und darüber hinaus entsprechend seiner jeweiligen Reviergrößen vielfältig strukturierte Bereiche mit zahlreichen Großbäumen/Feldgehölzen, Gewässern (insbes. entlang der Mulde und ihrer Altarme), kleinere Wälder, dörfliche Siedlungen und vor allem Offenland in Form von Acker und Grünland (siehe auch Anlage 1). Die das Plangebiet umgebende Landschaft ist zudem quantitativ annähernd vollständig als für den Rotmilan geeignet anzusprechen.

Aktuell wirksame Beeinträchtigungen auf die lokale Population sind ein ggf. mangelndes Nahrungsangebot durch bspw. Pestizideinsatz auf Ackerflächen und mangelnde Nahrungsvorgängbarkeit sowie Störungen insbesondere während der Brutzeit und Jungenaufzucht. Weitere Einflüsse sind Straßenverkehr, Freileitungen, Windkraftanlagen oder auch direkte Verfolgung (BfN 2020B). Für den Horst in Pehritzsch werden zudem menschliche Störungen durch eine Vogelattrappe sowie der Habicht als Gefährdung benannt (LPV 2020A). Diese (potenziellen) Störfaktoren haben sich mit Blick auf die Entwicklung der Bestandsgröße der lokalen Population in den vergangenen Jahren jedoch nachweislich nicht negativ ausgewirkt.

Insgesamt ergibt sich damit ein günstiger Erhaltungszustand der lokalen Population des Rotmilans bei deutlicher Zunahme im räumlichen Bezug zum Vorhaben.

### 3 Betroffenheitsabschätzung

#### 3.1 Prognostizierte Wirkfaktoren durch das Vorhaben auf den Rotmilan

Ursachen von erheblichen Beeinträchtigungen auf den Rotmilan können bau-, betriebs- und anlagebedingte Wirkfaktoren sein. Die in der nachfolgenden Tabelle aufgeführten 36 Wirkfaktoren nach LAMBRECHT & TRAUTNER (2007) wurden für die Wirkungsprognose ausgehend vom Bebauungsplanvorhaben herangezogen.

Tab. 3: potentiell zu erwartende Wirkfaktoren und ihre projektbezogenen Auswirkungen

Wirkfaktorgruppen	Wirkfaktoren	projektbezogene Auswirkung
direkter Flächenentzug	Überbauung/Versiegelung	<ul style="list-style-type: none"> <li>Überbauung von randdörflichem Grünland und einer Baumreihe aus 4 Pappeln mit einem Rotmilanhorst neben einem bestehenden Wohngebiet</li> <li>Neuversiegelung durch Häuser und Straßen des als Reines Wohngebiet ausgewiesenen Plangebietes mit einer GRZ von 0,4 (Plangebiet = ca. 2 ha, Neuversiegelung ca. 0,8 ha)</li> </ul>
Veränderung der Habitatstruktur/Nutzung	direkte Veränderung von Vegetations-/Biotopstrukturen	<ul style="list-style-type: none"> <li>Nutzungsumwandlung von Grünland und Gehölzen in Reines Wohngebiet mit Gärten</li> </ul>
	Verlust/Veränderung charakteristischer Dynamik	<i>keine Veränderung</i>
	Intensivierung der land-, forst- oder fischereiwirtschaftlichen Nutzung	<i>keine Veränderung</i>
	Kurzzeitige Aufgabe habitatprägender Nutzung/Pflege	<i>keine Veränderung</i>
Veränderung abiotischer Faktoren	(länger) andauernde Aufgabe habitatprägender Nutzung/Pflege	<i>keine Veränderung</i>
	Veränderung des Bodens bzw. Untergrundes	<ul style="list-style-type: none"> <li>Neuversiegelung</li> </ul>
	Veränderung der morphologischen Verhältnisse	<i>keine Veränderung</i>
	Veränderung der hydrologischen/hydrodynamischen Verhältnisse	<i>keine Veränderung</i>
	Veränderung der hydrochemischen Verhältnisse	<i>keine Veränderung</i>
Barriere- oder Fallenwirkung/ Individuenverlust	Veränderung der Temperaturverhältnisse	<i>mikroklimatische Erhöhung der Temperaturen im unmittelbaren Umfeld der neuversiegelten Flächen potentiell möglich. Diese Veränderung ist jedoch nicht relevant für den Rotmilan.</i>
	Veränderung anderer Standort-, vor allem klimarelevanter Faktoren (z.B. Verschattung)	<i>Beschattung durch Häuser irrelevant für Rotmilan</i>
	Baubedingte Barriere- oder Fallenwirkung/ Individuenverlust	<ul style="list-style-type: none"> <li>mögliche Kollisionen mit Baufahrzeugen</li> </ul>
	Anlagebedingte Barriere- oder Fallenwirkung/ Individuenverlust	<i>keine Veränderung</i>
	Betriebsbedingte Barriere- oder Fallenwirkung/ Individuenverlust	<i>keine Veränderung</i>

Wirkfaktorgruppen	Wirkfaktoren	projektbezogene Auswirkung
Nichtstoffliche Einwirkungen	Akustische Reize (Schall)	<ul style="list-style-type: none"> <li>Lärmemissionen während der Bauarbeiten und betriebsbedingt durch Anwohner und Verkehr → (bauzeitliche) Vergrämung störungsempfindlicher Tierarten und des Brutgeschehens im Baustellenbereich und unmittelbaren Umfeld der Arbeitsflächen</li> </ul>
	Bewegung/optische Reizauslöser (Sichtbarkeit, ohne Licht)	<ul style="list-style-type: none"> <li>optische Reize während der Bauarbeiten und betriebsbedingt durch Anwohner und Verkehr</li> </ul>
	Licht (auch Anlockung)	<ul style="list-style-type: none"> <li>Lichtemissionen während der Bauarbeiten und betriebsbedingt durch Anwohner und Verkehr</li> </ul>
	Erschütterungen/Vibrationen	<ul style="list-style-type: none"> <li>Erschütterungen während der Bauarbeiten</li> </ul>
	Mechanische Einwirkungen (z.B. Tritt, Luftverwirbelung, Wellenschlag)	keine Veränderung
Stoffliche Einwirkungen	Stickstoff- u. Phosphatverbindungen/ Nährstoffeintrag	<ul style="list-style-type: none"> <li>reduziert durch Wegfall Grünlandbewirtschaftung</li> </ul>
	Organische Verbindungen	keine Veränderung
	Schwermetalle	keine Veränderung
	Sonstige durch Verbrennungs- und Produktionsprozesse entstehende Schadstoffe	keine Veränderung
	Salz	<ul style="list-style-type: none"> <li>ggf. geringfügiger Eintrag durch Streusalze im Winter</li> </ul>
	Depositionen mit strukturellen Auswirkungen (Staub/Schwebstoffe und Sedimente)	keine Veränderung
	Olfaktorische Reize (Duftstoffe)	keine Veränderung
	Arzneimittelrückstände/endokrine Stoffe	keine Veränderung
Sonstige Stoffe	keine Veränderung	
Strahlung	Nichtionisierende Strahlung/elektromagnetische Felder	keine Veränderung
	Ionisierende/radioaktive Strahlung	keine Veränderung
Gezielte Beeinflussung von Arten und Organismen	Management gebietsheimischer Arten	keine Veränderung
	Förderung/Ausbreitung gebietsfremder Arten	keine Veränderung
	Bekämpfung von Organismen	keine Veränderung
	Freisetzung gentechnisch neuer bzw. veränderter Organismen	keine Veränderung
	Sonstiges	derzeit nicht bekannt

### 3.2 Betroffenheitsabschätzung vom Vorhaben für den Rotmilan

Im Rahmen der Betroffenheitsabschätzung werden auf Grundlage der vorliegenden Daten und der Bestandserfassung (vgl. Kap. 2) sowie der erwarteten Wirkungen des Vorhabens (vgl. Tab. 3) die Wirkungen auf den Rotmilan betrachtet, für die das Vorhaben artenschutzrechtliche Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG auslösen kann.

#### § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG -Verletzung oder Tötung von Tieren

Adulte Vögel sind grundsätzlich sehr mobil und daher generell fluchtfähig. Das Plangebiet und dessen Umgebung bieten dazu ausreichend Ausweichmöglichkeiten. Da zudem davon auszugehen ist, dass (Bau-)Fahrzeuge Geschwindigkeiten von 30 km/h (Maximalwert, i. d. R. weit weniger) im Plangebiet bzw. im Bereich des Baufeldes bzw. der direkt angrenzenden Umgebung nicht überschreiten, kann die Verletzung oder Tötung adulter Rotmilane durch Kollisionen mit (Bau-)Fahrzeugen ausgeschlossen werden. Selbst wenn unter ungünstigen Bedingungen tatsächlich Kollisionen vorkommen, liegt keine Tötung vor, wenn dieses Ereignis nicht mit einer hohen Wahrscheinlichkeit vorherzusehen ist. Ansonsten liegt auch hier keine signifikante Erhöhung des „allgemeinen Lebensrisikos“ der Tiere vor.

Auch eine Betroffenheit nicht fluchtfähiger Jungvögel, die sich ggf. während der Baumfällung im Horst befinden, kann aufgrund der nach § 39 BNatSchG gesetzlich geregelten Fällzeit zwischen Oktober und Februar (außerhalb der Brutperiode) ausgeschlossen werden.

#### § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG - erhebliche Störungen

Es ist verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.

Wie nahezu alle Brutvögel sind auch Rotmilane besonders empfindlich während der Brutzeit, insbesondere zu Beginn der Brut, sodass eine Störung in Form von nichtstofflichen Einwirkungen wie bspw. akustischen oder optischen Reizen während der Bauzeit zur Aufgabe des Nestes führen kann. Die Reichweite der anzunehmenden Emissionen gelangt jedoch nicht bis zu den festgestellten benachbarten Rotmilanhorsten nördlich des Plangebietes in einer Entfernung von ca. 1.300 m bzw. 1.600 m. Sie sind zudem nur temporär während der Erschließungsarbeiten sowie Einzelbauvorhaben wirksam, sodass keine erhebliche Störung während der Brutzeit der Rotmilanpaare in der direkten Umgebung vom Vorhaben abgeleitet werden kann. Betriebsbedingte Störungen durch das Wohngebiet unterscheiden sich nicht von den bereits bestehenden Wirkungen dieser Region und wirken auf Rotmilane zudem nicht abschreckend. Im Gegenteil ist ein bestimmter Anteil an insbesondere dörflicher Siedlungsstruktur Bestandteil typischer Rotmilanbrut- und -nahrungsreviere.

Eine Störung eines potentiellen Brutpaares im Horstbaum innerhalb des Plangebietes kann bei Fällung des Baumes innerhalb der gesetzlichen Frist von vorn herein ausgeschlossen werden. Eine Überwinterung des Rotmilans im Plangebiet ist nicht bekannt. Zudem sind entsprechend V 1 jegliche Erschließungsarbeiten für das Wohngebiet erst nach Abschluss der jeweiligen Brutperiode, also frühestens ab Mitte August (MUGV 2018) des jeweiligen Jahres zulässig, sofern der vom Vorhaben betroffene Horstbaum im Winterhalbjahr zuvor noch nicht gefällt wurde.

Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population, wie sie eingangs definiert wurde (vgl. Kap. 2.2.1), ist aufgrund ihres sehr günstigen Ausgangszustandes sowie dem umgebenden Habitatpotential alternativer Flächen und Wechselhorste (vgl. Ausführungen unter § 44 Abs. 1 Nr. 3) ebenfalls nicht zu erwarten. Es kann statuiert werden, dass die in

BFN (2020A) genannte Grundlage hier erfüllt wird, dass eine „Verschlechterung des Erhaltungszustandes nicht zu erwarten ist, wenn sich die Größe oder der Fortpflanzungserfolg einer lokalen Population nicht signifikant und nachhaltig verringert.“

#### § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG - Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten

Dieser Verbotstatbestand wird per se mit dem Fällen der Pappel als Horstbaum im Zentrum des Plangebietes ausgelöst, unabhängig von der Fällzeit. Das Verbot liegt hingegen entsprechend des § 44 Abs. 5, Satz 2 Nr. 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Zu einem ähnlichen Sachverhalt urteilte auch am 18.03.2009 das Bundesverwaltungsgericht zum Neubau der Bundesautobahn A44 zwischen Ratingen und Velbert zum Verlust von Höhlenbäumen als regelmäßig besetzte Fortpflanzungs- und Ruhestätte von Fledermäusen und dem Steinkauz. Das Gericht kam zu dem Schluss, dass der Eingriff von der Verbotswirkung entsprechend des § 44 Abs. 5 Satz 2 freigestellt werden kann, weil im räumlichen Zusammenhang der entfallenden Höhlenbäume weitere Quartierbäume vorhanden seien. „Wegen eines Überangebots an Quartierbäume falle der Eingriff funktional nicht ins Gewicht. (...) Als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme sah der Planfeststellungsbeschluss die Errichtung u. a. einer künstlichen Niströhre im nahen räumlichen Zusammenhang des verloren gehenden Brutbaums vor. Da der Steinkauz künstliche Niströhren grundsätzlich gut annehme, so das Gericht, könne die Niströhre die Funktion als Fortpflanzungsstätte bei rechtzeitiger Errichtung ohne zeitlichen Bruch übernehmen (BLESSING & SCHARMER 2013).“

Eine vergleichende Argumentation soll nachstehend herausgearbeitet werden.

Es kann davon ausgegangen werden, dass das Brutpaar aus dem Plangebiet im Umfeld mehrere Wechselhorste und damit **Alternativen** zum Horstbaum in Pehritzsch besitzt und besetzen kann. Die Nutzung eines Systems aus mehreren Nestern (MUGV 2018) ist typisch für diese Art. Dass hier in der Umgebung nicht fortlaufend besetzte und damit potentiell freie Horste, mindestens aber als Horstbäume geeignete Gehölzstrukturen (vgl. folgender Abschnitt) und ein im unmittelbaren Zusammenhang stehendes, ausreichendes Nahrungspotential vorhanden sind, ist mit der Kartierung des LPV (2020A bzw. Tab. 2) nachgewiesen. Die drei Horste Gostemitz 1, 2 und 3 bei Wöllmen waren die letzten Jahre sogar im Wechsel ungenutzt und stünden daher voraussichtlich auch in der kommenden Brutsaison als Alternativen für den verlorengehenden Horst im Plangebiet zur Verfügung.

Zusätzlich ist davon auszugehen, dass noch weitere unbesetzte Horste um das Plangebiet vorhanden sind. Die Kartierungen haben zum einen nur die Horste mit Brutgeschehen während der Studiendauer 2014-2019 aufgenommen und unbesetzte Horste nicht erfasst, sodass mit weiteren, bisher nicht erfassten, unbesetzten Horsten um das Plangebiet und innerhalb der Region der lokalen Population zu rechnen ist. Zum anderen liegt das Plangebiet am südlichen Rand der Projektregion, sodass ggf. weiter im Süden gelegene Horststandorte ebenfalls nicht erfasst worden sind. Anhand der naturräumlichen Ausstattung und Landnutzungsstruktur in der näheren aber auch weiteren Umgebung des Plangebietes auf Reviergröße des Rotmilans ist davon auszugehen, dass hier ein hohes Habitatpotential entweder zum Neubau eines neuen Horstes oder zur Besetzung eines bestehenden, bisher ungenutzten Wechselhorstes vorhanden ist. Es befinden sich dafür eine Reihe geeigneter Gehölze/Großbäume (vgl. Anlage 1 sowie Abb. 2; z.B. westlich im Plangebiet zu erhaltende Altgehölzreihe, südwestlich von Pehritzsch liegendes Waldstück in 500 m Entfernung, diverse Baumbestände südlich und östlich von Wöllmen ca. 1.000 m nördlich vom Plangebiet etc.) im Umfeld zum entfallenden Horstbaum.

Zur Steigerung der potentiellen Ausweichstrukturen im Umkreis des Eingriffsortes sind verschiedene, vorgezogene **Ausgleichsmaßnahmen** wie das Anbringen von Baummanschetten

um nachgewiesene Horstbäume im Suchraum der lokalen Population als Nestbaumschutz, Neupflanzungen potentieller Horstbäume (siehe auch FÖRDERVEREIN SÄCHSISCHE VOGEL-SCHUTZWARTE NESCHWITZ E.V. 2014 sowie GEMEINDE AUETAL 2019) sowie das Anbringen von Ersatznisthilfen vorgesehen (siehe auch Kap. 4.1).

Baummanschetten können bei bekannten Horstbäumen des Rotmilans im Umkreis des Plangebietes, hier vorgesehen für die vier Horststandorte bei Wöllmen, als Schutz vor Prädatoren wie Waschbären oder Steinmarder dienen. Die Bäume sind entsprechend als Habitatbaum, bspw. mit einer Alu-Plakette, zu kennzeichnen. Die Maßnahme sollte bis Ende Februar angebracht und nach Ende der Brutsaison im September wieder entfernt werden. Dies ist für mindestens 3 Jahre durchzuführen.

Zur Sicherung und Optimierung des Nistplatzangebotes für die lokale Population und speziell als Ersatz für den entfallenden Horstbaum in Pehritzsch werden im Umfeld weitere Großbäume als Habitatbäume gekennzeichnet und langfristig zum Erhalt festgesetzt. Bei natürlichem Abgang ist entsprechend Ersatz zu pflanzen. Der Abstand zur nächsten Siedlung ist mit mind. 100 m als ausreichend zu erachten, da der Horstbaum im Plangebiet lediglich 60 m zur nächsten Wohnbebauung entfernt liegt.

In drei der zum Erhalt festgesetzten Bäume wird ergänzend ein Nistkorb als Initiale für den Bau neuer Horste eingesetzt. Die Firma Schwegler bietet entsprechende Modelle an, welche nach Angaben in NuL (2020) gut angenommen werden. Um den möglichen Erfolg festzustellen, ist zusätzlich ein dreijähriges Monitoring für die Nistkörbe vorgesehen.

Weiterhin sollen ergänzende Neupflanzungen von potentiellen Horstbäumen wie z.B. Schwarzpappeln und Stieleichen erfolgen. Als eine Maßnahme wird das Nachpflanzen von 15 Hochstämmen vorgeschlagen. Damit kann auch zeitlich langfristig ein ausreichendes Nistbaumpotential für die lokale Population gewährleistet werden.

Zusammenfassend kommt man zu dem Schluss, dass im räumlichen Zusammenhang des entfallenden Horstbaumes weitere Quartierbäume vorhanden sind, gesichert und zusätzlich geschaffen werden können, sodass die ökologische Funktion der Fortpflanzungsstätte im räumlichen Zusammenhang zum Eingriffsort weiterhin erfüllt wird und aus gutachterlicher Sicht eine Freistellung nach § 44 Abs. 5, Satz 2 Nr. 3 gewährleistet ist.

Tab. 4: Zusammenfassung Betroffenheit Rotmilan

Art	Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG nicht auszuschließen		
	Abs. 1, Nr. 1	Abs. 1, Nr. 2	Abs. 1, Nr. 3
Rotmilan	-	-	(x)

## 4 Konfliktanalyse

### 4.1 Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen

#### Vermeidungsmaßnahmen

##### V 1 – Bauzeitenregelung

Sollten Erschließungsarbeiten für die Entwicklung des Plangebietes bereits vorab der Fällung des Horstbaumes notwendig werden, sind diese frühestens ab Mitte August des jeweiligen Sommerhalbjahres möglich. Die Fällung der Gehölze hat generell außerhalb der Hauptbrut- bzw. Reproduktionszeit zwischen Oktober und Februar entsprechend § 39 BNatSchG zu erfolgen.

### **CEF-Maßnahmen**

Maßnahmen zur Wahrung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität nach § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG setzen unmittelbar am betroffenen Bestand der geschützten Arten an. Die CEF-Maßnahmen (continuous ecological functionality-measures) dienen dazu, die Funktion der konkret betroffenen Lebensstätte für die betroffene (Teil-)Population in qualitativer und quantitativer Hinsicht zu erhalten. Dabei muss die Kontinuität der Lebensstätte gesichert sein. CEF-Maßnahmen müssen den Charakter vorgezogener kompensatorischer Maßnahmen besitzen (die in der Eingriffsregelung i. d. R. Ausgleichsmaßnahmen darstellen) und einen unmittelbaren räumlichen Bezug zum betroffenen Habitat erkennen lassen, z.B. in Form einer Vergrößerung eines Habitats oder der Neuschaffung von Habitaten in direkter funktioneller Beziehung zu diesem.

Da das Vorhaben in eine Lebensstätte des im Gebiet vorkommenden Rotmilans eingreift, sind CEF-Maßnahmen erforderlich.

#### CEF 1 – Nestbaumschutz umliegender Horstbäume

Östlich von Wöllmen auf dem Flurstück Nr. 9/5 der Gemarkung Pehritzsch, Flur 7 sind drei bekannte Horstbäume (Gostemitz 1, 2 und 3) durch Anbringen von Baummanschetten bspw. mittels PET Verglasungsfolie oder Precit Klebeband Flexibel während der Brutperiode (1. März bis 30. September) vor Prädatoren wie Waschbären oder Steinmarder zu schützen und dauerhaft durch Anbringen von Alu-Plaketten als Horstbäume zu markieren. Die Manschetten sind nach der jeweiligen Brutperiode im September zu entfernen und im Folgejahr bis Ende Februar wieder anzubringen. Die Durchführung dieser Maßnahme ist über einen Zeitraum von 3 Jahren sicherzustellen.



Abb. 8: Beispiel einer Baummanschette als Nestbaumschutz (NACHTIGALL 2017)

#### CEF 2 – Kennzeichnung und Erhalt von weiteren potentiellen Habitatbäumen

Auf dem Flurstück Nr. 100/25 der Gemarkung Pehritzsch Flur 1 (ehem. Deponie) sind die vorhandenen Großbäume (Robinien) mittels Alu-Plakette als Habitatbäume zu kennzeichnen und dauerhaft zu erhalten. Dafür vorgesehen ist nach Abstimmung mit der uNB sowie dem Eigentümer (Gemeinde Jesewitz) eine Robinienreihe auf einer ehemaligen Deponie südwestlich des Plangebietes (vgl. Abb. 9 und Abb. 10). Bei Abgang ist entsprechend Ersatz zu pflanzen, um die Gehölzreihen dauerhaft zu erhalten.



Abb. 9: zum Erhalt festzusetzende Robinien

#### CEF 3 – Einbringen von Nistkörben und Monitoring

In drei Großbäume (Robinien) auf dem Flurstück Nr. 100/25 der Gemarkung Pehritzsch Flur 1 (CEF 2) sind 3 Nistkörbe von mind. 70 cm Durchmesser in einer Baumhöhe von mind. 7 m in eine Starkastgabelung einzubringen (bspw. der Firma Schwegler; vgl. Abb. 10). Die Körbe sind über 3 Jahre hinweg über ein Monitoring zu begleiten. Die Ergebnisse des Monitorings sind einmal jährlich nach Ende der Brutperiode oder anlassbezogen an die untere Naturschutzbehörde zu übergeben.

#### CEF 4 – Anpflanzung neuer potentieller Horstbäume

Es sind 7 Schwarzpappeln (*Populus nigra*, Hochstamm, 2xv oB, 14-16 cm StU) und 8 Stieleichen (*Quercus robur*, Hochstamm, 2xv mB, 14-16 cm StU) in Ergänzung zu bestehenden Ge-